

TÜV-Verband e. V. · Friedrichstraße 136 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat StV 21 Regelung Fahrzeugzulassungen
Frau [REDACTED]
11030 Berlin
per Mail an: Ref-StV21@bmdv.bund.de

Berlin, 13. Juli 2022

Ihr Zeichen: StV21/7362.2/2-06; Einleitung der Verbändeabstimmung zum Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Ihr Schreiben vom 16. Juni 2022

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir bedanken uns für die Zusendung der Verbändeanhörung zum o.g. Gesetzesvorhaben. Sowohl der TÜV-Verband als auch DEKRA begrüßen den Neuerlass der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und möchten Ihnen dazu folgende Hinweise und Anregungen übermitteln.

Wir haben den zugeleiteten Entwurf des Neuerlasses mit den Experten von TÜV & DEKRA geprüft und möchten Ihnen in diesem Anschreiben nachfolgend zunächst allgemeine Hinweise zu dem Neuerlass geben. Die detaillierten Ausführungen mit Begründungen sowie Änderungsvorschläge zu den jeweiligen Paragraphen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage:

1. Paragraph 42 (8)

In Ziffer 8 des vorgenannten Paragraphen sollte das Kraftfahrt-Bundesamt als benennende Stelle für den Technischen Dienst und seine Unterschriftsberechtigten ergänzt werden. Ein Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIII b StVZO kann nicht feststellen, ob unvollständige Fahrzeuge die Anforderungen an Betriebs- und Verkehrssicherheit erfüllen. Prüflingenieure sind dafür ausgebildet die Vorschriftsmäßigkeit von vollständigen Fahrzeugen zu bewerten. Deshalb sollte hier der Unterschriftsberechtigte eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes genannt werden.

Ausländische Technische Dienste sollen nur dann tätig werden können, wenn sie vom KBA benannt sind und deshalb auch die KBA Benennungsregeln einhalten.

TÜV-Verband e. V.

Friedrichstraße 136
10117 Berlin
Tel: +49 30 760095- [REDACTED] berlin@tuev-
verband.de
www.tuev-verband.de

Vorstand:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Commerzbank AG Berlin
BLZ: 100 800 00
BIC: DRES DE FF 100
Konto-Nr.: 0408 703 300
IBAN: DE53 1008 0000 0408 7033 00

Steuer-Nr.: 27/620/58022
Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Reg.-Nr.: VR22930B
USt-Id-Nr.: DE 248395533

2. Paragraf 66

Aus Sicht der Prüforganisationen sollte der Bezugspunkt zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2f des Straßenverkehrsgesetzes nicht auf den Zeitpunkt der jeweils letzten gespeicherten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung bezogen werden, sondern es sollte unabhängig ob für das jeweilige Fahrzeug bereits eine HU/SP beim KBA vorliegt, die entsprechenden Fahrzeugdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister bereitgestellt werden.

3. Artikel 10 (Anpassung StVZO, Anlage VIII, Ziffer 2.1.2.1)

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen zu den Neuregelungen zu Mietfahrzeugen wird aus unserer Sicht einer Ungleichbehandlung Langzeitmieten von privaten Haltern entgegengewirkt. Dies wäre bei einem Wechsel des Mieters innerhalb der Frist nicht mehr erfüllt. Deshalb sollte insbesondere auch bei einem Wechsel innerhalb der HU-Frist eine neue HU erforderlich werden, um für den neuen Mieter wieder eine Vorschriftsmäßigkeit, Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit sicherzustellen und zu dokumentieren. Mit der vorgeschlagenen Zusammenfassung ging der bisherige Satz 2 verloren. Hier wurden die Fristen für die gemieteten SP pflichtigen Fahrzeug in den ersten Zulassungsjahren geregelt. Diese Regelung hat sich über Jahre bewährt und sollte im Sinne einer hohen Verkehrssicherheit nicht unnötig aufgegeben werden. Deshalb ist die Festlegung für die SP weiterhin erforderlich.

Zu den übrigen Artikeln und Paragrafen haben wir uns erlaubt, auf aus unserer Sicht fehlende oder fehlerhafte Bezüge/Verweise aufmerksam zu machen.

Gerne stellen wir auch die Expertise der Sachverständigen von TÜV & DEKRA zur Verfügung, um die aus unserer Sicht wichtigen Anpassungen mit unseren Praxiserfahrungen zu erläutern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

TÜV-Verband e.V.
Referent Fahrzeugtechnik

DEKRA Automobil GmbH
Abteilungsleiter Grundlagen und Prozesse

Anlage: Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
Artikel 1		
§2 Begriffsbestimmungen:		
Nummer 22: „Oldtimer: Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.“	Nummer 22: „Oldtimer: Fahrzeuge von historischem Interesse , die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.“	Internationale Vorschriften, (z.B. EU 2014 /45/EU, vgl. Artikel 3 Nummer 7) sprechen in der Regel von Fahrzeugen „ <i>von historischem Interesse</i> “. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung würde man die Definition „Oldtimer“ entsprechend an die internationalen Formulierungen anpassen.
Nummer 24 Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, einen Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder einen Angehörigen eines benannten Technischen Dienstes sowie einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück;	Nummer 24 Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, einen Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder einen Angehörigen eines vom Kraftfahrt-Bundesamt benannten Technischen Dienstes sowie einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück;	Ausländische Technische Dienste sollen nur dann tätig werden können, wenn sie vom KBA benannt sind und deshalb auch die KBA Benennungsregeln einhalten. Die amtlich anerkannte Überwachungsorganisation steht mit den ihr angehörenden Prüferingenieuren schon oben im ersten Teilsatz. Andere Angehörige als Prüferingenieure sind für eine aaÜO nicht definiert, kann es somit nicht geben.
Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung		
§ 41 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen		
(3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die	(3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die	Ausländische Technische Dienste sollen nur dann tätig werden können, wenn sie vom KBA benannt sind und deshalb auch die KBA Benennungsregeln einhalten.

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
<p>örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen, zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Diensten sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen von Untersuchungen, Prüfungen und Begutachtungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung oder nach § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 9 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p>örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen, vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Diensten sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen von Untersuchungen, Prüfungen und Begutachtungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung oder nach § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 9 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. <u>Alternativ dazu können die Angaben nach Absatz 2 Satz 5 auch nachträglich elektronisch erfasst und auf Verlangen den zuständigen Stellen übermittelt werden.</u></p>	<p>Im Sinne von einer zukunftsweisenden Digitalisierung und von „i-KFZ“ wäre es konsequent auch die elektronische Dokumentation der Prüfungsfahrten zu ermöglichen. Die Fahrten sind in der Regel Prüfberichten zuzuordnen. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Verwendung kann gewährleistet werden. Dies würde den Bearbeitungsaufwand erheblich reduzieren.</p>

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
<p>(9) Die §§ 29 und § 12 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.</p>		<p>Die neue StVZO, mit welcher der § 12 (Fahrtschreiber) eingeführt werden soll, ist noch nicht umgesetzt. Das muss bei der Reihenfolge der Veröffentlichungen / Inkraftsetzungen beachtet werden.</p>
<p>Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung</p>		
<p>§ 42 Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen</p>		
<p>(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es – vorbehaltlich des Satzes 3 - nicht zugelassen ist, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung erteilt ist, 2. gültige Nachweise über eine bestandene Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, soweit diese nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlich sind, vorliegen, 3. eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und 4. es ein Kurzzeitkennzeichen führt. 		

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
<p>§ 38 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Fahrzeug, dem nach § 10 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf nach Satz 1 außerhalb des Betriebszeitraums in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt. § 12 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht anzuwenden.</p> <p>(8) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Absätze 6 und 7 gelten nicht für Fahrzeuge, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung für unvollständige Fahrzeuge ausgestellt wurde, soweit deren Betriebs- und Verkehrssicherheit durch einen von der Zulassungsbehörde bestimmten Nachweis oder durch ein entsprechendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung belegt wird.</p>	<p>(8) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und die Absätze 6 und 7 gelten nicht für Fahrzeuge, für die eine Übereinstimmungsbescheinigung für unvollständige Fahrzeuge ausgestellt wurde, soweit deren Betriebs- und Verkehrssicherheit durch einen von der Zulassungsbehörde bestimmten Nachweis oder durch ein entsprechendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr <u>oder eines Unterschriftsberechtigten eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse vom Kraftfahrtbundesamt benannten Technischen Dienstes Prüferingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung belegt wird.</u></p>	<p>§ 38 Absatz 1 hat nur 1 Satz, Satz 2 existiert nicht.</p> <p>Ein Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Anlage VIII b StVZO kann nicht feststellen, ob unvollständige Fahrzeuge die Anforderungen an Betriebs- und Verkehrssicherheit erfüllen. Prüferingenieure sind dafür ausgebildet die Vorschriftsmäßigkeit von vollständigen Fahrzeugen zu bewerten. Deshalb sollte hier der Unterschriftsberechtigte eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes genannt werden. Ausländische Technische Dienste sollen nur dann tätig werden können, wenn sie vom KBA benannt sind und deshalb auch die KBA Benennungsregeln einhalten.</p>

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung		
§ 43 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer		
Absatz 2, Satz 5 (letzter Satz)		
Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.	Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.	Durch Änderung der Formulierung von „nicht“ nach nur, muss das zugehörige „nicht“ dem Sinn entsprechend gestrichen werden
Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung		
§ 51 Maßnahmen und Pflichten bei fehlendem Versicherungsschutz		
(3) Besteht für ein Fahrzeug, für das ein Kennzeichen zugeteilt ist, keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so hat der Halter unverzüglich das Fahrzeug nach Maßgabe des § 16 14 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 § 50, außer Betrieb setzen zu lassen.		Ersatz von § 50 anstelle Abs. 2 ist unverständlich. §50 regelt die Mitteilung der Zulassungsbehörde an den Versicherer. Hier ist aber die Verpflichtung des Halters angesprochen.
Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung		
§ 53 Ausgestaltung und Anbringung des Versicherungskennzeichens		
Verkehrsjahr 2021 blau auf weißem Grund, im Verkehrsjahr 2022 grün auf weißem Grund und im Verkehrsjahr 2023 schwarz auf weißem Grund	im Verkehrsjahr 2022 grün auf weißem Grund, im Verkehrsjahr 2023 schwarz auf weißem Grund und im Verkehrsjahr 2024 blau auf weißem Grund	Ggf. Anpassung der Kennzeichenfarben zu den Jahren wegen Veröffentlichung der FZV
Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung		
§ 57 Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister		

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
<p>(1) Bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen zugeteilt ist, sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:</p> <p>1. die der Zulassungsbehörde nach § 6 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 7 mitzuteilenden Fahrzeugdaten sowie die errechnete Nutzlast des Fahrzeugs (technisch zulässige Gesamtmasse minus Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs),</p>	<p>(1) Bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen erteilt ist, sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:</p> <p>1. die der Zulassungsbehörde nach § 6 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 4 und Absatz 8 mitzuteilenden Fahrzeugdaten sowie die errechnete Nutzlast des Fahrzeugs (technisch zulässige Gesamtmasse minus Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs),</p>	
<p>Begründung: Falsche Referenz</p>		
<p>§ 57 Speicherung der Fahrzeugdaten im Zentralen Fahrzeugregister</p>		
<p>2. bei Verwendung des Nachweisverfahrens der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung mittels Verifizierung der Prüfziffer nach § 15c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die nach § 15c Absatz 5 von den Zulassungsbehörden übermittelten Daten,</p>	<p>6. bei Verwendung des Nachweisverfahrens der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung mittels Verifizierung der Prüfziffer nach § 15c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die nach § 15c Absatz 5 von den Zulassungsbehörden übermittelten Daten,</p>	<p>Verweise nicht nachvollziehbar</p> <p>Es muss eine Referenz auf anstelle von §15c auf §20 erfolgen.</p> <p>§15c Absatz 5 ist in der aktuell gültigen Fassung FZV nicht vorhanden</p>
<p>Begründung: Falsche Referenz</p>		
<p>§ 59 Speicherung der Halterdaten in den Fahrzeugregistern</p>		
<p>(2) Die der Zulassungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilenden Halterdaten und die nach § 15 Absatz 5 Satz 2 mitzuteilenden Daten des Erwerbers sowie die dem Kraftfahrt-Bundesamt</p>	<p>(2) Die der Zulassungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 2 mitzuteilenden Halterdaten und die nach § 15 Absatz 5 Satz 2 mitzuteilenden Daten des Erwerbers sowie die dem Kraftfahrt-</p>	

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
nach § 52 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 55 Absatz 2, mitzuteilenden Halterdaten sind zu speichern	Bundesamt nach § 52 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 56 Absatz 2, mitzuteilenden Halterdaten sind zu speichern	
Begründung: Falsche Referenz		
§ 66 Abruf im automatisierten Verfahren		
(7) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2d, 2e und 2k des Straßenverkehrsgesetzes die in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Daten für Anfragen unter Verwendung folgender Angaben bereitgehalten werden:	(7) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2d, 2e und 2k des Straßenverkehrsgesetzes die in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Daten für Anfragen unter Verwendung folgender Angaben bereitgehalten werden:	§36 Absatz 2k Straßenverkehrsgesetz bisher noch nicht existent
Begründung: Fehlender Verweis		
§ 66 Abruf im automatisierten Verfahren		
(8) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2f des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die in § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, 9 bis 12, 15 und 16, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 12 und 18 bis 20 sowie Absatz 3 genannten Daten der jeweils letzten gespeicherten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung für Anfragen unter Verwendung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und, sofern zugeteilt,	(8) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Absatz 2f des Straßenverkehrsgesetzes dürfen die in § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, 9 bis 12, 15 und 16, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 12 und 18 bis 20 sowie Absatz 3 genannten Daten der jeweils letzten gespeicherten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung für Anfragen unter Verwendung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und, sofern zugeteilt,	Auch für Fahrzeuge die im ZR des KBA gespeichert und für die noch keine HU-oder SP-Daten vorliegen, müssen auch diese Daten bereitgestellt werden. Im Zuge der Vereinfachung und der Fehlerreduktion im digitalisierten Verfahrensprozess sollten den Prüforganisationen

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
<p>des Kennzeichens bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten werden bereitgehalten für die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und für die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, auch über ihre jeweiligen Kopfstellen, sowie über Kopfstellen für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen. Die Verwendung der Daten durch die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und durch die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten ist auf die Zwecke der Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung beschränkt; nach deren Durchführung sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen weder an Dritte weiterübermittelt noch offengelegt werden.</p>	<p>des Kennzeichens bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten werden bereitgehalten für die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr und für die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, auch über ihre jeweiligen Kopfstellen, sowie über Kopfstellen für die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, soweit diese Werkstätten Sicherheitsprüfungen durchführen. Die Verwendung der Daten durch die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr, durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und durch die anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten ist auf die Zwecke der Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung beschränkt; nach deren Durchführung sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen weder an Dritte weiterübermittelt noch offengelegt werden.</p>	<p>auch für die Fahrzeuge die nach EZ erstmalig zur HU vorgeführt werden, die im ZR vorhandenen Fahrzeugdaten bereitgestellt werden.</p>
<p>Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung</p>		
<p>§ 79 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen</p>		
<p>(9) Fahrzeuge, die nach der bis zum 2. Juli 2021 gültigen Fassung dieser Verordnung als zulassungspflichtig zugelassen worden sind und die die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 12</p>	<p>(9) Fahrzeuge, die nach der bis zum 2. Juli 2021 gültigen Fassung dieser Verordnung als zulassungspflichtig zugelassen worden sind und die die Voraussetzungen nach § 2 Nummer</p>	

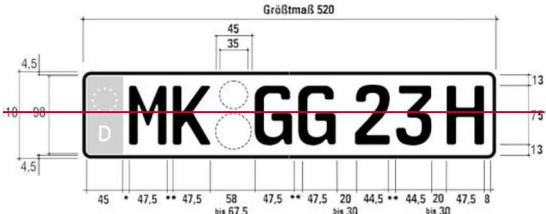
Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
<p>erfüllen, gelten ab dem 3. Juli 2021 als nach § 3 Absatz 3 zugelassen. Fahrzeuge, die nach § 2 Nummer 12 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f jeweils in der bis zum 02.07.2021 geltenden Fassung von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen waren, vor dem 1. Januar 2020 erstmals rechtmäßig in den Verkehr gekommen sind und nicht zugleich leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 12 sind, bleiben weiterhin von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen.</p>	<p>12 erfüllen, gelten ab dem 3. Juli 2021 als nach § 3 Absatz 3 zugelassen. Fahrzeuge, die nach § 2 Nummer 12 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f jeweils in der bis zum 02. Juli 2021 geltenden Fassung von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen waren, vor dem 1. Januar 2020 erstmals rechtmäßig in den Verkehr gekommen sind und nicht zugleich leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 12 sind, bleiben weiterhin von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen.</p>	<p>Es sollte im Text, zumindest in einem Absatz immer die gleiche Schreibweise verwendet werden.</p>
Anlage 4 (zu § 42 Absatz 1 Nummer 3)		
<p>§ 12 Absatz 2, § 38 Absatz 5 Satz 1, § 39 Absatz 3 Satz 2, § 40 Absatz 2, § 42 Absatz 1 Nummer 3</p> <p>Nr.4: in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes verlangen.</p>	<p>§ 12 Absatz 2, § 38 Absatz 5 Satz 1, § 39 Absatz 3 Satz 2, § 41 Absatz 2, § 42 Absatz 3, § 43 Abs. 2 § 45 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Nr.4: ... in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines <u>vom Kraftfahrt-Bundesamt</u> zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes verlangen.</p>	<p>Bezug zu §§ der geänderten FZV unzutreffend</p> <p>Ausländische Technische Dienste sollen nur dann tätig werden können, wenn sie vom KBA benannt sind und deshalb auch die KBA Benennungsregeln einhalten.</p>

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
		<p>Wurde das normale einzeilige H-Kennzeichen versehentlich gestrichen ohne neues Bild einzufügen? (roter Querstrich)</p>
<p>Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung</p>		
<p>Anlage 15 (zu § 43 FZV)</p>		
<p>Letzte Seite Hinweise Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge Zwecke Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wurde aufgrund der Vorschriften des § 43 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zugeteilt für: a) Probefahrten: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs b) Überführungsfahrten: Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen c) An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen</p>		

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
d) Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeugs	e) Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.	Ergänzender Punkt e) zur Verwendung zu Fahrten zum Tanken und Außenreinigung gem. Ergänzung zu § 43 Abs. 1 Satz 2
Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung		
Anlage 16 (zu § 45 Absatz 1)		
„§ 49 Absatz 1“	§45 Abs. 1	Falscher Verweis
Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung		
Anlage 17 (zu § 53 Absatz 1 Satz 5)		
Anlage 17(zu 53 Absatz 1 Satz 5)	Anlage 17 (zu § 53 Absatz 1 Satz 5)	In Überschrift wurde „§“ gestrichen
Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung		

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
Artikel 3		
Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2374) wird wie folgt geändert: In § 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 36 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 1“ ersetzt.	Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2374) wird wie folgt geändert: In § 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 36 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 1“ ersetzt.	

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 15e“ durch die Angabe „§ ...“ ersetzt.	In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 15e“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.	Verweis auf § 22 fehlt
Begründung: Verweis auf § 22 fehlt		
Artikel 10		
<p>Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>9. Anlage VIII wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 2.2 Satz 1 und Satz 2 werden neu gefasst:</p> <p>„2.2 Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne dass sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen zwölf Monate; davon ausgenommen beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung an Personenkraftwagen nach Nummer 2.1.2.1 36 Monate und an Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t nach Nummer 2.1.4.1 24 Monate, wenn diese für eine Mindestdauer von einem Jahr von einem Mieter gemietet werden.“</p>	<p>9. Anlage VIII wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 2.2 Satz 1 und Satz 2 werden neu gefasst, <u>aus bisherigen Satz 2 wird Satz 3</u></p> <p>2.2 (1) Wenn untersuchungspflichtige Fahrzeuge ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne dass sie für den Mieter zugelassen sind, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen zwölf Monate; davon ausgenommen beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung an Personenkraftwagen nach Nummer 2.1.2.1 36 Monate und an Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t nach Nummer 2.1.4.1 24 Monate, wenn diese für eine Mindestdauer von <u>zwei Jahren</u> von einem Mieter gemietet werden. (2) Wird der</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Zusammenfassung ging der bisherige Satz 2 verloren</p> <p>Die Ausnahme wurde mit der 41 ÄndVO StVR zum 01.04.2006 eingefügt, weil damit die Langzeitmieten wie die Zulassung auf einen privaten Halter behandelt werden sollten. Auch eine gewisse Verantwortung für die Einhaltung der Halterpflichten ging damit auf den Langzeitmieter über. Das ist nun bei einem Wechsle des Mieters innerhalb der Frist nicht mehr erfüllt. Deshalb sollte insbesondere auch bei einem Wechsel innerhalb der HU Frist eine neue Hu erforderlich werden, um für den neuen Mieter wieder eine Vorschriftsmäßigkeit, Verkehrssicherheit und</p>

Anlage:

Änderungsvorschläge und Begründungen von TÜV Verband und DEKRA zur Anhörung des Entwurfes zur FZV vom 16.06.2022

Text Referentenentwurf FZV vom 16.6.22	Änderungsvorschlag TÜV-Verband & DEKRA	Hinweise/Erläuterung
<p>Wird der Mietvertrag nachträglich auf eine Dauer von weniger als einem Jahr verkürzt, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen zwölf Monate.“</p>	<p>Mietvertrag nachträglich auf eine Dauer von weniger als <u>zwei Jahren</u> verkürzt, beträgt die Frist für die Hauptuntersuchung in allen Fällen zwölf Monate. <u>(3) An Kraftfahrzeugen nach Nummer 2.1.3 sind Sicherheitsprüfungen in Zeitabständen von drei, sechs und neun Monaten und an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Wohnmobilen nach den Nummern 2.1.4.3, 2.1.4.4 und 2.1.6.3 sowie Anhängern, einschließlich angehängten Arbeitsmaschinen nach Nummer 2.1.5.4, in einem Abstand von sechs Monaten nach der letzten Hauptuntersuchung durchführen zu lassen.</u></p>	<p>Umweltverträglichkeit sicherzustellen und zu dokumentieren</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Zusammenfassung ging der bisherige Satz 2 verloren. Hier werden die Fristen für die gemieteten SP pflichtigen Fahrzeug in den ersten Zulassungsjahren geregelt. Diese Regelung hat sich über Jahre bewährt und sollte im Sinne einer hohen Verkehrssicherheit nicht unnötig aufgegeben werden. Deshalb ist die Festlegung für die SP weiterhin erforderlich.</p>
<p>Begründung: siehe Hinweise /Erläuterung</p>		